



**Ansprechpartner:**

–  
Ulrich Oberndorfer  
Telefon: +49 179 54 63 561  
Mail: vorstand@rfca.de

Antrag des Vorstands zur Änderung der Vereinssatzung des RFC Augsburg auf der Mitgliederversammlung am 13.09.20

**Der Vorstand des Rugby Football Club Augsburg stellt folgenden Antrag zu Änderungen in der Vereinssatzung:**

**Änderung §5 Mitgliedsbeiträge:**

(1) **Streichung** des Passus Monatsbeiträge und (1) **Ergänzung** um die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt:

*§ 5 Mitgliedsbeiträge*

(1) ~~Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge, welche von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge sind am ersten eines jeden Monats fällig. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest.~~

**Begründung:**

Ad (1): Es soll die Möglichkeit eröffnet werden eine z.B. halbjährliche oder quartalsweise Fälligkeit auf der Mitgliederversammlung festzulegen, um die Buchungspositionen zu begrenzen und den Aufwand des Schatzmeisters zu begrenzen.

**Änderung §8 Mitgliederversammlung:**

(2) **Ergänzung** um die Berechtigung der Teilnahme von gesetzlichen Vertretern minderjähriger Teilnehmer an der Mitgliederversammlung und Regelung der Stimmberechtigung sowie (3) Einfügen von §9 Abs. 3 Teilnahme von Ehrenmitgliedern an der Mitgliederversammlung nach § 8.

*§ 8 Mitgliederversammlung*

(1) *In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.*

(2) *Gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Sie verfügen über kein Stimmrecht sofern sie nicht selbst Vereinsmitglied sind.*

(3) *Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind Ehrenmitglieder berechtigt. Sie sind in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt.*

~~(2)~~ (4) *Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage des § 2 die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.*

Begründung:

Ad (2): Es soll die Möglichkeit auch formal eröffnet werden, dass die Eltern minderjähriger, nicht stimmberechtigter Mitglieder an den Versammlungen zu ihrer Information teilnehmen können und ggf. auch Rückmeldung zu Belangen der Jugend geben können. Idealerweise kann dies Anreiz sein, selbst Mitglied zu werden und sich in den Verein einzubringen.

Ad (3): Dieser Punkt wurde nur von § 9 hierher verschoben, da er thematisch hier besser passt.

### **Änderung §9 Einberufung der Mitgliederversammlung:**

(2) Änderung der Ladungsfrist von zwei auf vier Wochen, Änderung der Frist für Anträge von drei Wochen auf zwei Wochen und einen Tag sowie Präzisierung der vorzulegenden Tagesordnung und Anträge in Textform. (3) Streichung von §9 Abs. 3 Teilnahme von Ehrenmitgliedern an der Mitgliederversammlung nach Verschieben nach §8 Abs. 3. (3) Ergänzung um die Möglichkeit zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand sowie die Pflicht zur Einberufung bei schriftlicher Forderung von einem Drittel der Mitglieder:

#### *§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung*

*(2) Der Vorstand hat die Einladung zur Mitgliederversammlung ~~schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung in Textform~~ mindestens ~~zwei~~ vier Wochen vorher vorzunehmen. Die Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern in Textform zugehen. Anträge, die nicht mindestens drei zwei Wochen und einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in ~~schriftlicher Form~~ Textform eingereicht sind, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.*

~~*(3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind Ehrenmitglieder berechtigt. Sie sind in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt.*~~

*(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.*

Begründung:

Ad (2): Die Mitgliederversammlung stellt die einzige Vollversammlung des RFCA und damit die einzige Chance der Mitglieder dar, satzungsgemäß Einfluss auf die Entwicklung des Vereins und des Vereinslebens zu nehmen. Um der Wichtigkeit dieses Vereinsorgans Rechnung zu tragen, muss den Mitgliedern ausreichend Zeit zu Planung der Teilnahme von Seiten des Vereinsvorstands eingeräumt werden. Die teilweise geringe Teilnehmerzahl der vergangenen Jahre war nicht zuletzt der oftmals zu kurzen Vorlaufzeit aufgrund einer späten Ladung geschuldet. Der bisherige Passus zu Einreichung von Anträgen widerspricht in seinem Wortsinn der vereinsrechtlichen Logik, den Mitgliedern ausreichend Zeit zur aktiven Partizipation am Inhalt der Mitgliederversammlung einzuräumen. Nach dem aktuellen Passus könnte der Vorstand zur Mitgliederversammlung laden, wenn die Frist zur Einreichung von Anträgen bereits verstrichen ist.

Ad (3) alt: Dieser Punkt hat hier nicht thematisch gepasst und wurde in § 8 verschoben.

Ad (3) neu: Bisher war die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht formal festgehalten. Gem. BGB war dies zwar bisher auch möglich, schafft in der Satzung aber Klarheit.

### **Änderung §10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:**

Präzisierung der Anwesenheit auf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen sowie Möglichkeit der Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung am selben Tag bei zuvor nicht beschlussfähiger Mitgliederversammlung:

#### *§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung*

*(4) Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder einer Satzungsänderung müssen jedoch die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. ~~Sollte die Mitgliederversammlung zu diesen Tagesordnungspunkten nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.~~ In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.*

Begründung:

Ad (4): Hier soll durch die Begrenzung auf die stimmberechtigten Mitglieder verhindert werden, dass bei einem großen Jugendanteil praktisch nie im ersten Versuch die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. ggf. sogar gar nicht anwesend sein kann und die Versammlung damit nicht beschlussfähig wäre.

Der Zweite Punkt ermöglicht es, die Abstimmung über Satzungsänderungen bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit in der Mitgliederversammlung noch am selben Tag wie die ursprüngliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Dies reduziert den Organisationsaufwand für den Verein erheblich, da damit nicht erst ein neuer Termin und ggf. eine neue Örtlichkeit für die zweite Versammlung gefunden werden muss. In den vergangenen Jahren hat keine Mitgliederversammlung des RFC Augsburg die für eine Beschlussfähigkeit notwendige Anwesenheit erreicht. Selbiges gilt für die Zweitsitzung.

**Ergänzung §14 Mannschaftsvertreter, Jugendleiter** als neuer Punkt der Satzung: Einräumen der Möglichkeit von Mannschaftssitzungen mit Wahl eines Mannschaftsvertreters, Möglichkeit zur Wahl eines Jugendleiters bei der Mitgliederversammlung sowie Ladungspflicht von Mannschaftsvertretern und Jugendleiter zu Sitzungen des Vorstandes.

#### *§ 14 Mannschaftsvertreter, Jugendleiter*

*(1) Die Mannschaften des Vereins (Herren und Damen) können auf einer Mannschaftssitzung, zu der alle jeweiligen Spieler mit einer Frist von 3 Wochen zu laden sind, ein volljähriges Mitglied als Mannschaftsvertreter wählen.*

*(2) Auf der Mitgliederversammlung kann ein volljähriges Mitglied als Jugendleiter gewählt werden. Der Jugendleiter betreut und koordiniert die Jugendarbeit.*

*(3) Mannschaftsvertreter und Jugendleiter sind zu Sitzungen des Vorstandes zu laden.*

Begründung:

Unser Verein hat sich weiter vergrößert. Für eine Struktur mit satzungsgemäß definierten Abteilungen sind wir allerdings noch nicht groß genug. Dennoch steigt der Koordinations-, Kommunikations- und Informationsbedarf zwischen Gesamtverein, Vorstand und den einzelnen Mannschaften. Mit diesen Ämtern soll sich dies in einem ersten Schritt auch in der Satzung niederschlagen. Wichtig ist, dass pro Mannschaft bzw. Bereich auch formal ein Ansprechpartner definiert ist. Perspektivisch soll dies mit Einführung fixer Mannschaftsbudgets weiter entwickelt werden. Die Formulierung ist, um zukünftige Entwicklungen nicht einzuengen, bewusst offen gehalten. Von einer reinen Vertretung bis hin zu einem Teammanager mit Budgetverwaltung kann hier alles entwickelt werden. Da sich diese Sachverhalte nur auf die innere Organisation des Vereins beziehen und keine Außenwirkung im rechtlichen Sinne entfalten, ist eine Festlegung auch nicht zwingend nötig, soll aber ein klares Zeichen sein.

### **Änderung Nummerierung §14 zu §15 Vereinsauflösung**

Neue Nummerierung durch die Ergänzung des neuen § 14 Mannschaftsvertreter, Jugendleiter:

~~§14~~ § 15 Vereinsauflösung

Ulrich Oberdorfer (1. Vorstand Rugby Football Club Augsburg)

